

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Pähl und Fischen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen**

## **(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

vom 15. Juli 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
  - d) Fundamentgebühren

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 

a) eine Einzelgrabstätte	-Ruhefrist 20 Jahre-	20,00 €
b) eine Familiengrabstätte	-Ruhefrist 20 Jahre-	30,00 €
c) eine Urnenkammer	-Ruhefrist 15 Jahre-	150,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für mindestens 3 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Für die anonyme Urnenbeisetzung auf dem anonymen Grabfeld wird eine einmalige Gebühr in Höhen von 100,00 € festgesetzt.
- (4) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 10,00 €.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus beträgt bei
 

a) Urnen	10,00 €
b) Särgen	30,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 55,00 €.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Die Bestattungsgebühren werden vom jeweils gewählten Bestattungsinstitut festgelegt.

#### **§ 7 Fundamentgebühren**

- (1) Soweit von der Gemeinde Pähl bereits Fundamente an den Gräbern hergestellt wurden, ist beim Erwerb dieser Grabstätten zusätzlich folgende Fundamentgebühr zu entrichten:
 

Einzelgrab:	150,00 €
Doppelgrab:	200,00 €

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1983 außer Kraft.

Pähl, 29.07.2014

  
Erster Bürgermeister  
Werner Grünbauer

